

## **Kantonale Publikationsplattform ergänzt Mitteilungsblatt**

Der Kantonsrat hat in der Junisession 2018 das neue Publikationsgesetz verabschiedet. Es tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt erscheint das gedruckte kantonale Amtsblatt nicht mehr. Die amtlichen Publikationen erfolgen verbindlich auf einer Publikationsplattform auf dem Internet, welche der Kanton betreibt und auch den Gemeinden zur Verfügung stellt. Die Sammlung der Gemeinde-Reglemente werden nebst auf der Gemeinde-Homepage ebenfalls auf der elektronischen Publikationsplattform veröffentlicht. Amtliche Publikationen werden bereits heute überwiegend elektronisch konsultiert. Diese Publikationen sind heute jedoch nicht rechtsverbindlich. Mit Hilfe der Publikationsplattform kann dieser Mangel beseitigt werden. Durch die Möglichkeit der tagesaktuellen Publikation kann zudem sichergestellt werden, dass Publikationen zeitnah veröffentlicht werden und die jeweiligen Fristen entsprechend zu laufen beginnen. Dies ermöglicht eine Beschleunigung verschiedener Verwaltungsverfahren. Durch entsprechend gesetzte Suchabonnemente werden die Nutzenden der Publikationsplattform direkt auf neue Publikationen aufmerksam gemacht. Die Adresse der Publikationsplattform lautet [www.publikationen.sg.ch](http://www.publikationen.sg.ch)

In Untereggen soll jedoch das Mitteilungsblatt für die Bevölkerung das wichtige Publikationsorgan bleiben. Dies kann sichergestellt werden, in dem bedeutende öffentliche Auflagen wie Instrumente der Raumplanung (Zonenplan, Teilzonenplan, Baureglement, Richtplan, Schutzverordnung, Sondernutzungspläne), Strassenplan- oder Referendumsverfahren auf der Publikationsplattform so publiziert werden, dass das Anfangsdatum der Erscheinungsweise des Mitteilungsblattes koordiniert wird. Öffentliche Auflagen von Baugesuchen sollen jedoch auf der Publikationsplattform publiziert werden, ohne mit dem Mitteilungsblatt koordiniert zu werden. Dies ermöglicht die Beschleunigung der Verfahren im Interesse der Bauherrschaften und ist nicht weniger publikumswirksam als vor dem Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes am 1. Oktober 2017.

Für die Gemeinde führt die Nutzung der elektronischen Publikationsplattform zudem zu keinen Mehrkosten und einem überschaubaren Mehraufwand für die Gemeinderatskanzlei und die weiteren Amtsstellen.